

nur per E-Mail
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG

Oberbürgermeister/in der
Kreisfreien Städte

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131009	0351/ 8192-0	19.03.2020

Tagesbrief 01/20 vom 19.03.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen haben Sie von verschiedenen Institutionen unterschiedliche Informationen und Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus und seinen Folgen erhalten. Dem SSG kommt bei dieser Information ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Um unsere Informationen zu bündeln, möchten wir Ihnen zukünftig Tagesbriefe zur Verfügung stellen, in denen unterschiedliche Sachverhalte – aber immer mit Bezug zum Corona-Virus – zusammengefasst werden. Detaillierte Informationen oder in Bezug genommene Schreiben finden sich dann in den jeweiligen Anlagen. Sollte der Tagesbrief und damit das Datenvolumen zu umfangreich werden, kann es sein, dass wir Ihnen ausnahmsweise einen zweiten Tagesbrief zusenden. Bei sehr umfangreichen Dokumenten, auf die wir Bezug nehmen, verweisen wir nötigenfalls auf einen Internetlink, unter dem das Dokument abgerufen werden kann.

1. Allgemeinverfügung

Mit unserem Schreiben vom 17. März 2020, ID-Nr. 130972, haben wir Sie über die **Allgemeinverfügung des SMS** im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informiert.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass im heutigen Sächsischen Amtsblatt Sonderdruck Nr. 4/2020, Seiten S 296 ff. die unterzeichnete Allgemeinverfügung des SMS im Zusammenhang mit dem Corona-Virus veröffentlicht wurde. Sie entspricht der mit unserem Schreiben vom 17. März 2020, ID-Nr. 130972, übersandten Fassung.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Das SMS plant dazu die Einrichtung von FAQ's auf seiner Homepage. Sobald diese online sind, werden wir darüber berichten.

Mit unserer E-Mail vom 18. März 2020 informierten wir Sie zur Zuständigkeit für die Durchsetzung der Allgemeinverfügung des SMS. Dazu möchten wir Ihnen ergänzend mitteilen, dass die jeweils zuständigen Polizeidirektionen gebeten haben, sie sowohl über evtl. örtliche Allgemeinverfügungen zu informieren, die über die Allgemeinverfügung des SMS hinausgehen, als auch über eine erbetene Vollzugshilfe beim Vollzug der Allgemeinverfügung des SMS zu informieren.

Ansprechpartner im SSG: Herr Schuster und Frau Seubert

2. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Das **BMF-Rundscheiben** vom heutigen Tage bezüglich steuerlicher Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) GZ IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 DOK 2020/0265898 vom 19. März 2020 übersenden wir Ihnen in der **Anlage** zur Kenntnisnahme.

Dieses betrifft vor allem Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Mit einem **gleich lautenden Erlass vom 19. März 2020 haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) entschieden (**Anlage**). Die Erlasse sind im Einvernehmen mit Bundesministerium der Finanzen ergangen und enthalten Regelungen für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG. Betroffene Steuerschuldner können Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen bei den Finanzämtern stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden zu richten sind.

Die Erlasse sind von den Landesfinanzbehörden zu beachten. Um Rechtssicherheit für unsere Kommunen zu erlangen, setzen wir uns dafür ein, dass ein Erlass des SMF ergeht, der feststellt, dass durch die Gemeinden Billigkeitsentscheidungen nach den §§ 222 und 234 Abs. 2 AO ohne Weiteres getroffen werden können. Dabei muss insbesondere klargestellt werden, dass grundsätzlich auf Zinsen nach § 234 Abs. 2 AO verzichtet werden kann, ebenso auf entsprechende Sicherheitsleistungen.

3. Webseite für freiwillige Helfer

Sächsische Hilfsorganisationen haben eine Internetseite für freiwillige Helfer in der Corona-Krise geschaltet. Auf "[Team Sachsen](#)" können sich alle registrieren lassen, die in der Coronakrise ihre Hilfe anbieten wollen. Ziel sei es, die Angebote abzustimmen. In der nächsten Woche würden dann auch Betroffene und Hilfsbedürftige auf der Internetseite erfasst. Die Daten würden verknüpft und Kontakte hergestellt. Das Team Sachsen ist eine Initiative der sächsischen Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst in Kooperation mit dem SMS.

Ansprechpartner im SSG: Frau Seubert

4. Personalrechtliche Konsequenzen bei der Schließung von Betriebsstätten durch Allgemeinverfügung

Die Geschäftsstelle hat in einem Rundschreiben (**Anlage**) über die personalrechtlichen Konsequenzen bei der Schließung von Betriebsstätten – wie beispielsweise der Schließung von Kindertagesstätten – durch Allgemeinverfügung informiert.

Die Einführung von **Kurzarbeit** im Bereich des TVöD ist derzeit nur auf einzelvertraglicher Grundlage möglich. Diese müsste auf freiwilliger Basis mit jedem Beschäftigten gesondert getroffen werden. Für kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, für die das Betriebsverfassungsgesetz anwendbar ist, sind jedoch Regelungen zur Kurzarbeit in Form von Betriebsvereinbarungen zulässig.

Weiterhin wird dargestellt, dass der Arbeitgeber das **Betriebsrisiko** für den Weiterbetrieb seiner Betriebsstätte trägt. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, die Beschäftigten grundsätzlich weiter zu beschäftigen und das Entgelt fortzuzahlen. Zudem werden weitere Möglichkeiten für kommunale Arbeitgeber erläutert.

Ansprechpartnerin im SSG: Frau Leser

5. Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren

Der SSG befasst sich mit der Frage, wie sich eine „pandemiebedingte“ Verkürzung der Öffnungszeiten der Verwaltungen auf (laufende) Öffentlichkeitsbeteiligungen nach dem Baugesetzbuch auswirken.

Hintergrund: Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich

auszulegen. **Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist angemessenen verlängert werden.** Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden, die kürzlich ein Aufstellungsverfahren begonnen haben, stellt sich die Frage, wie das Verfahren trotz verkürzter Öffnungszeiten und trotz der Beschränkungen der Allgemeinverfügung gesetzeskonform fortgesetzt werden kann.

Dem Gesetzestext lässt sich bereits eindeutig entnehmen, dass die Veröffentlichung im Internet und im zentralen Landesportal die öffentliche Auslegung **nicht** ersetzen können. Die Städte und Gemeinden kommen damit auch unter den aktuellen Umständen nicht umhin, die Planentwürfe zumindest auch öffentlich auszulegen und diese Auslegung öffentlich bekannt zu machen. Bei der konkreten Ausgestaltung sehen wir indessen Spielräume. Deren Reichweite wollen wir mit dem Ziel, dass sich hierzu eine landes- oder gar bundesweit einheitliche Rechtsauffassung bildet, dem SMR und der Fachkommission Städtebau zur Prüfung vorlegen. Sobald uns Antworten hierzu vorliegen, werden wir das Thema in den nächsten Tagesbriefen erneut aufgreifen.

Ansprechpartner im SSG: Christian Brietzke

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

3 Anlagen